



Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) der RasenBallsport Leipzig GmbH

Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages-, (Rückrundendauerkarten und sonstigen Eintrittskarten (gemeinsam „Ticket“ oder „Tickets“) von RasenBallsport Leipzig GmbH („RB Leipzig“) oder von vom Club autorisierten Dritten („autorisierte Verkaufsstellen“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom Club zumindest mitverantwortet werden, sowie für den Zutritt und Aufenthalt in der Red Bull Arena („Stadion“), es sei denn für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“).

1. Ticketbestellung, Vertragsabschluss und Leistungsgegenstand

1.1 Tickets für die von RB Leipzig veranstalteten Fußballspiele sind grundsätzlich nur bei RB Leipzig oder autorisierten Vorverkaufsstellen zu bestellen. Für die autorisierten Vorverkaufsstellen können abweichende Bestimmungen getroffen werden. Im Konfliktfall zwischen diesen ATGB und den Regelungen der Vorverkaufsstellen, haben im Verhältnis zwischen Erwerber und RB Leipzig diese ATGB Vorrang.

1.2 Der Club behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketzahl nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern und Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren.

1.3 Sofern der Kunde auf dem Bestellformular seine Einwilligung erteilt hat, ist der Club im Fall eines Ausverkaufs der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächst niedrigeren Kategorie zuzuteilen.

1.4 Durch den Vertragsschluss mit dem Club oder mit einer autorisierten Verkaufsstelle über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) nach Maßgabe dieser ATGB, insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziffer 11 („Besuchsrecht“). Der Club erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er diesem einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Je Ticket ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Der Club wird auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Ticketinhaber bei Zutritt zum Stadion nicht mit dem für die entsprechende Veranstaltung berechtigten Kunden identisch ist.

2. Dauerkarte

2.1 Der Erwerber einer Dauerkarte ist berechtigt, die Heimspiele von RB Leipzig im Stadion zu besuchen, für die er eine Zutrittsberechtigung erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit der Dauerkarte auch etwaige Vorrechte verbunden sein. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Webseite von RB Leipzig (www.dierotenbullen.com) zu entnehmen. Eine Dauerkarte hat eine maximale Laufzeit von jeweils einer Saison (jeweils 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres) und wird personalisiert ausgeben. Eine Rückrundendauerkarte (je nach Verfügbarkeit) hat, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erwerbs, eine Laufzeit von einer Rückrunde (01.01. bis 30.06. eines Jahres). Der Vertrag über Dauerkarten und Rückrundendauerkarten endet mit Ablauf des 30.06. eines jeden Jahres, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Mit Ende der Laufzeit verliert eine Dauerkarte automatisch ihre Gültigkeit, d.h. der Kunde verliert jegliches Besuchsrecht. Die Höhe des Kaufpreises richtet sich jeweils nach der für die betreffende Saison gültigen Preisliste.

2.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für RB Leipzig liegt insbesondere dann vor, wenn der Club nach Maßgabe der Ziffer 10.5 dieser ATGB dazu berechtigt ist, wegen eines Verstoßes gegen diese ATGB eine der beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen.

2.3 Minderjährige können eine Dauerkarte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben. Mit Ende der Laufzeit verliert eine Dauerkarte automatisch ihre Gültigkeit, d.h. der Kunde verliert jegliches Besuchsrecht. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung der Dauerkarte durch den Kunden, die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion auf Antrag des Kunden („Umsetzung“) und/oder die Umschreibung der Dauerkarte auf eine andere Person („Umschreibung“) während einer Spielzeit ist ausgeschlossen. Das Recht jeder Vertragspartei, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Club liegt insbesondere dann vor, wenn der Club nach Maßgabe der Ziffern 10 und/oder 11 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen.

2.4 Der Inhaber einer Dauerkarte kann die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion beantragen („Umsetzung“). Eine Umsetzung ist nur zum Saisonwechsel, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten und im freien Ermessen von RB Leipzig möglich. Umsetzungsanträge für die neue Saison können von RB Leipzig nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitraum zwischen dem 01.05. und den 30.06. eines Jahres im Online-Ticketshop oder persönlich unter den unter Ziffer 14. genannten Kontaktadressen gestellt werden. Für die Umsetzung können von RB Leipzig Bearbeitungsgebühren für die Änderung der Dauerkarte nach der jeweils aktuellen Preisliste erhoben werden. Für Erwerber einer Dauerkarte besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Sitzplatzes. Dies gilt auch dann, wenn ein Erwerber in der vorherigen Saison bereits Inhaber einer Dauerkarte war.

2.5 Für die Übertragung einer Dauerkarte gelten die Bestimmungen in Ziffer 10 dieser ATGB entsprechend. Über die Regelungen in Ziffer 10 hinaus, kann der Inhaber einer Dauerkarte die dauerhafte Umschreibung auf eine andere Person beantragen („Umschreibung“). Eine Umschreibung stellt keine Kündigung der Dauerkarte, sondern eine Übertragung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Kunden dar. Der übertragende Kunde bleibt gegenüber dem Club solange verpflichtet, bis der neue Kunde das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten vollumfänglich übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Umschreibung; sie erfolgt seitens RB Leipzig freiwillig aus Gründen der Kulanz und steht unter dem Vorbehalt vorhandener Platzkapazitäten, organisatorischer Gegebenheiten und einer Prüfung im Einzelfall. Eine (teilweise) Rückerstattung des Kaufpreises an den Abtretenden erfolgt nicht. Für die Umschreibung können von RB Leipzig Bearbeitungsgebühren für die Änderung der Dauerkarte nach der jeweils aktuellen Preisliste erhoben werden.

2.6 Bei Defekt der Dauerkarte ist RB Leipzig unverzüglich schriftlich zu unterrichten. RB Leipzig wird die betreffende Dauerkarte unmittelbar nach Anzeige des Defekts sperren und gegen Aushändigung der defekten Karte eine neue Karte ausstellen. Für die Neuausstellung wegen Defekt können Bearbeitungsgebühren nach der jeweils aktuellen Preisliste erhoben werden, es sei denn, RB Leipzig oder von RB Leipzig beauftragte Dritte haben den Defekt zu vertreten. Für den Verlust gilt die Regelung in Ziffer 7.3 entsprechend.

2.7 Grundlage für die berechtigte Vergabe von personalisierten Kinder-Dauerkarten gemäß Ziffer 9.3 ist die persönliche Anwesenheit der jeweiligen Kinderdauerkarten-Inhaber bei der von der Dauerkarte erfassten Heimspiele (derzeit 17 Heimspiele). Kinder-Dauerkarten sind nur ausnahmeweise nach vorherigem schriftlichem Antrag und für einzelne Spiele übertragbar. In diesem Fall ist der Antrag auf Übertragung drei Werktage vor dem jeweiligen Spiel an RB Leipzig zu richten.

3. Auswärtskarten

Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadions bei Auswärtsspielen des Clubs berechtigen („Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom Club oder von autorisierten Verkaufsstellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadions bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGBs des Heimclubs. Sollten diese ATGB mit den Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und RB Leipzig die ATGB von RB Leipzig Vorrang.

4. Zahlungsmodalitäten und Änderungsvorbehalt

4.1 Die Höhe der Ticketpreise ergibt sich aus den aktuellen Preislisten von RB Leipzig. Bestellungen von Tickets werden gegen Vorkasse (z.B. Kreditkarte, EC-Karte, Sofortüberweisung, Barzahlung) ausgeführt. Die Bezahlung per Rechnung wird ausschließlich für den Dauerkartenverkauf angeboten. Wird das Zahlungsziel von 14 Tagen nach Bestellung nicht eingehalten so muss vom Erwerber eine Mahngebühr in Höhe von € 10,- gezahlt werden. Erfolgt daraufhin nach Ablauf einer weiteren Frist von 10. Tagen kein Zahlungseingang, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Gebühr in Höhe von € 10,- an den Erwerber. Zuzüglich zum Ticketpreis kann RB Leipzig bei einem Ticketversand dem Käufer die Versandkosten und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.

4.2 Sollte die Zahlung aus vom Erwerber zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung vorliegen), ist RB Leipzig berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.

4.3 Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch übermittelt.

5. Online-Bestellung

5.1 Im Falle der Online-Bestellung von Tickets über das Internet gelten die ATGB entsprechend, sofern auf der Internet-Präsenz von RB Leipzig nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten und kann dies nachweisen.

5.3 Im Fall der Online-Bestellung gibt der Kunde durch Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Internet-Präsenz des Clubs dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Club ab. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch

zurückgenommen werden. Der Club bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebots online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Erst mit elektronischem Versand kommt der Vertrag zwischen dem Club und dem Kunden auf Grundlage der ATGB zustande.

6. Versand

Der Versand der Tickets erfolgt auf Kosten und Gefahr des Erwerbers. Das Risiko eines Verlusts oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Erwerber, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von RB Leipzig oder von RB Leipzig beauftragten Person vor. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch RB Leipzig.

7. Reklamationen

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, sowohl Bestellbestellungen als auch die Tickets bzw. Dauerkarten nach Zugang unverzüglich und gewissenhaft auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort.

7.2 Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen (z.B. Abweichungen von der Bestellung, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform, sichtbar zerstörter Chip usw.), muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Tickets, spätestens jedoch fünf Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung beim Erwerber schriftlich per E-Mail, per Telefax, oder auf dem Postwege an die unter Ziffer 14 genannten Kontaktadressen erfolgen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt RB Leipzig dem Erwerber kostenfrei ein neues Ticket aus. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Posteingangsstempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der Email. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen grds. keine Ansprüche auf Rückernahme oder Ersatz des Tickets für die betreffende(n) Veranstaltung(en).

7.3 Bei Verlust der bei RB Leipzig erworbenen Tickets ist RB Leipzig unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. RB Leipzig ist berechtigt, die Tickets unmittelbar nach Anzeige des Verlusts zu sperren. Eine Neuausstellung erfolgt bei einem Ticket in Papierform nur bei vom Erwerber nachgewiesenen Umständen und nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt. Rechtsmissbräuchliche Verlustmeldungen, die zu einer Doppelbestellung führen, haben zur Folge, dass in jedem Fall seitens RB Leipzig Strafbeweis erstattet wird. Für die Neuausstellung von Tickets wird eine Aufwandsentschädigung seitens RB Leipzig geltend gemacht.

8. Rücknahme und Erstattung

8.1 Auch wenn RB Leipzig Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312b Abs. (2) BGB anbietet, liegt gemäß §312b Abs. (3) Nr. 6 BGB kein Fernabsatzvertrag vor. Ein zweiwöchiges Widerrufsrecht besteht daher ausdrücklich nicht.

8.2 Ein Umtausch der Tickets über die Regelungen in Ziffern 2.4, 2.5 und 7 hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Rücknahme der Tickets bzw. die Erstattung von Eintrittskarten aus Kulanz obliegt der freien Entscheidung von RB Leipzig im Einzelfall. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmeweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 10.3 zulässig. Dem Erwerber abhanden gekommene Tickets können über die Regelungen in Ziffern 2.6 und 7.3 hinaus aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht ersetzt werden. Zerstörte und/oder beschädigte Tickets werden nur Zug um Zug gegen Nachweis, z.B. durch Vorlage des Originaltickets, und auf Kosten des Erwerbers ersetzt.

8.3 Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Ligaspiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH noch nicht endgültig terminiert gewesen ist, behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch bei Abbruch der Veranstaltung kein Anspruch auf eine Erstattung des Eintrittspreises, es sei denn, RB Leipzig trifft ein Verschulden für das Verlegen oder den Abbruch der Veranstaltung.

8.4 Im Fall eines Wiederholungsspiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung.

8.5 Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist der Club berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten bzw. Dauerkarten zu sperren. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Club nach Wahl des Clubs entweder den entrichteten Ticketpreis – im Fall von Dauerkarten anteilig – erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Fanshops des Clubs; Bearbeitungs- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

9. Ermäßigte Tickets

9.1 Ermäßigungsberechtigt für Tickets - soweit verfügbar - sind Kinder vom 7. bis einschließlich 17. Lebensjahres (Ausweis), Schüler (nur Vollzeit, Schülerausweis), Studenten (Studentenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), OFC- Mitglieder, Leipzig-Pass Inhaber (Nachweis), Schwerbehinderte (amtlicher Nachweis), ALG II Empfänger

(Nachweis) und Rentner (Personalausweis oder ggf. amtlicher Nachweis falls < 65 Jahre).

9.2 Der aktuelle Ermäßigungsnachweis ist beim Stadionzutritt zwingend und jederzeit mitzuführen und auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Bei Nichtmitführen kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden. Zweidirektionalen können mit einem Verweis aus dem Stadion und einer Anzeige gehandelt werden.

9.3 Kinder bis einschließlich 6 Jahre zahlen einen Kinderpreis, Kinder zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahre zahlen den um 50% reduzierten Vollzahler-Preis der jeweiligen Kategorie. Dieses Kartenkontingent ist limitiert. Die Karten können im Online-Shop bzw. im Vorverkauf und nach Verfügbarkeit an der Tageskasse erworben werden. Kinderkarten können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder im Besitz einer Kinderkarte erhalten nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültiger Eintrittskarte Zutritt zur jeweiligen Veranstaltung.

9.4 Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten vor die vorstehenden die Regelungen sowie auch die Regelungen in Ziffer 2.7 und Ziffer 10. insbesondere 10.3 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe im Rahmen der Regelung gem. Ziffer 10.3 nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket bzw. die Differenz zwischen dem Anteil einer (ermäßigten) Dauerkarte für eine Tageskarte und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung des Tickets“). Für die Aufwertung des Tickets kann von RB Leipzig eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Bei einem Zutrittsversuch vor Aufwertung des jeweiligen Tickets ohne Ermäßigungsnachweis erhebt RB Leipzig jedenfalls eine erhöhte Bearbeitungsgebühr von € 15,-.

10. Nutzung und Weitergabe von Tickets, Stadionverbote, Entziehung der Zutrittsberechtigung und Vertragsstrafen

10.1 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch der Stadions, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während des Spiels und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketsspekulationen und um eine größtmögliche flächendeckende Versorgung der Anhänger mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen zu erhalten, liegt es im Interesse von RB Leipzig und im besonderen Interesse der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets angemessen einzuschränken.

10.2 Daher erfolgt der Verkauf von Tickets ausschließlich zur privaten Nutzung; jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf der Tickets ist grundsätzlich untersagt. Dem Erwerber ist es insbesondere untersagt,

- a) Tickets öffentlich, bei Auktionen und/oder bei nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen zum Kauf anzubieten;
- b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 15% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig;
- c) Tickets an professionelle und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben;
- d) Tickets an Dritte weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Sportveranstaltungen ausgeschlossen wurden, insbesondere in den letzten fünf Jahren wegen Beteiligung an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen in Erscheinung getreten sind und gegen die in diesem Zeitraum ein Stadionverbot erlassen wurde, sofern dem Erwerber dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;
- e) Tickets an Anhänger von Gastvereinen weiterzugeben, sofern dem Erwerber dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;
- f) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von RB Leipzig kommerziell oder gewerblich zu nutzen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reispaketes.

10.3 Eine sonstige Weitergabe eines Tickets, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder unvorhergesehener Verhinderung des Erwerbers, ist nur dann zulässig, wenn der Erwerber den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB ausdrücklich hinweist und letzterer mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und RB Leipzig einverstanden ist. Bei der Weitergabe von vergünstigten Tickets ist stets darauf zu achten, dass auch der neue Ticketinhaber über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Erfüllt der neue Ticketinhaber die Voraussetzungen für den Bezug eines vergünstigten Tickets nicht, so kann er die gemäß Ziff. 9.4 aufzählenden Widrigkeiten berechtigt das vergünstigte Ticket nicht zum Zutritt zur Veranstaltung.

10.4 RB Leipzig sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit auf Verlangen Name, Anschrift und Geburtsdatum der Zweiterwerber zu nennen. Der Erwerber darf ein Ticket nur dann an einen Zweiterwerber weitergeben, wenn dieser sich mit der Weitergabe seines Namen, seiner Anschrift und seines Geburtsdatums an RB Leipzig ausdrücklich einverstanden erklärt.

10.5 Bei unberechtigter Weitergabe von Tickets, insbesondere bei Verstoß gegen die Regelung in Ziffer 10.2, bei Verstößen gegen die Stadionordnung und/oder bei der Beteiligung an Straftaten oder Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit einem Fußballspiel ist RB Leipzig berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern;
- b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;
- c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse im Einzelfall;
- d) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 14. zu verlangen, sofern es sich um eine unzulässige Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder 10.2 b) handelt;
- e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. in offiziellen Fanclubs des Clubs vorzugsweise, nicht länger zu gewähren und/oder in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

10.6 Für die von RB Leipzig autorisierten Verkaufsstellen können im Einzelfall abweichende Bestimmungen getroffen werden.

11. Zutritt zum Stadion und Verhalten in den Stadion

- 11.1 Der Zutritt zum Stadion unterliegt der am Veranstaltungsort ausgehängten im Internet unter www.dierotenbullen.com einsehbaren Stadionordnung. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese. Die Wahrnehmung des Hausrechts obliegt jederzeit RB Leipzig oder einem von RB Leipzig beauftragten Dritten. Den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, des Ordnungsdienstes und der Stadionverwaltung im Vorfeld und während einer Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.
- 11.2 Jeder Ticketinhaber wird insbesondere darauf hingewiesen, dass
- a) der Zutritt zu den Stadien unabhängig vom Alter nur mit einem gültigen Ausweis möglich ist. Sämtliche Dokumente sind beim Stadionzutritt mitzuführen und auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Mit Verlassen des umgrenzten Stadionbereichs verliert das Ticket grundsätzlich seine Gültigkeit. Darüber hinaus ist Jugendlichen unter 14 Jahren der Zutritt zum Stadion nur in Begleitung einer volljährigen aufsichtspflichtigen Person gestattet.
- b) er verpflichtet ist, auf Anordnung von RB Leipzig oder eines von RB Leipzig beauftragten Dritten einen anderen Platz als auf dem Ticket vermerkt – auch in einem anderen Block – einzunehmen, sofern dies aufgrund eines sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist. RB Leipzig verpflichtet sich jedoch, im Falle einer erforderlichen Umsetzung dem Erwerber jeweils einen Ersatzplatz der bestmöglichen Kategorie zuzuteilen.
- c) er mit demjenigen Kunden personenidentisch sein muss, der auf dem Ticket als derjenige Kunde vermerkt ist (z.B. im Fall von personalisierten Tickets), der das Ticket vom Club oder seinen autorisierten Verkaufsstellen erworben hat, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10 vor. Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung
- d) offensichtlich alkoholisierte, unter Drogeneinfluss stehende, vermummte Personen, Personen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken, der Zutritt zu den Stadien verweigert oder des Stadions verwiesen werden können.

11.3 Die Sektoren B und D sind die Bereiche der Anhänger von RB Leipzig in der Red Bull Arena. In diesen und sonst ausgewiesenen Bereichen des Stadions kann es unter Umständen zu Sichtbehinderungen durch das Schwenken von Fahnen kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da RB Leipzig aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Anhänger gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Anhängern der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Anhänger der Gastmannschaft angesehen werden können („Gästefans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zu und/oder Aufenthalt in diesen Bereichen nicht gestattet. Die Polizei, RB Leipzig und/oder von RB Leipzig beauftragte Dritte sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zu diesen Bereichen zu verweigern und/oder diese Personen aus diesen Bereichen zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich der Red Bull Arena zu bringen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Gäste-Fan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden.

11.4 Die nachfolgend aufgeführten – im gesamten Stadionbereich sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, bei vom Club veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs gültig –

Verhaltensregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter von Spielern, Zuschauern und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen, der Rechtsgüter von Personen, die zwangsläufig oder zufällig mit solchen Veranstaltungen in Berührung geraten, sowie der Rechtsgüter der an dem jeweiligen Spiel beteiligten Clubs (insbesondere auch vor der Verhängung von Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Zuschauern). Im Fall einer oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln ist der Club, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich zu verweigern und/oder sie des Stadions zu verweisen:

- a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.
- b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder vermummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
- c) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material bestehende Behälter, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.
- d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.
- e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des Clubs ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Ressaltes bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clubs. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Clubs Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, ganz oder teilweise, live oder zeitversetzt über Internet und/oder andere Medien (einschließlich Mobile Devices, wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) zu übertragen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Clubs oder eines vom Club autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden.
- f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem Club, dem Die Liga – Fußballverband e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem Deutschen Fußball Bund e.V., der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs oder von dem Club autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

- eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
- gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbeflyer, Broschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
- Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs erlaubt: Fahnen- und Transparenten mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

11.5 Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.4, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der Club ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 11.6, Absatz 1 entsprechend der Regelung in Ziffer 10.4 und/oder Ziffer 4.3 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

11.6 Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11.4, insbesondere für das Abtrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann der Club, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, Die Liga – Fußballverband e.V., Deutscher Fußball-Bund e.V., Union of European Football Associations (UEFA)) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Club bzw. der Gastclub ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der Club bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den Club bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

12. Recht am eigenen Bild

Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von RB Leipzig oder von autorisierten Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. § 23 Abs.2 KunstUrhG sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

13. Vertragsstrafe

13.1 Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 10 oder 11, ist der Club ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 11.6 bzw. gemäß deliktischen Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

13.2 Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungsfall handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

14. Auszahlung von Mehrerlösen

14.1 Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10 dieser ATGB durch den Kunden ist der Club zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13. dieser ATGB und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

14.2 Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 14.1 dieser ATGB genannten Kriterien.

15. Stadionverbote

Bei Verhängung sowie zur Verlängerung und Durchsetzung von Stadionverboten gem. Ziffer 11. werden Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Grund und Dauer des Stadionverbotes an den DFB übermittelt, der die Daten an die Stadionverbotsbeauftragten der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzigen (Bundesliga, 2. Bundesliga), der 3. Liga und der Regionalliga oder an Sicherheitsbehörden weiterleitet. Zur Gewährleistung der Sicherheit werden die Daten dort erhoben, verarbeitet und genutzt und mit den vorhandenen Sperrdateien (Stadionverbote) abgeglichen. Der DFB übersendet den Stadionhausrechtsinhabern sowie den zuständigen Polizeibehörden regelmäßig Listenausdrucke der Stadionverbote.

16. Datennutzung und Datenschutz

Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten durch die RasenBallSport Leipzig GmbH gespeichert werden. Der Käufer erklärt sich weiter damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Kaufvertrags erhobenen Daten sowie Daten die im Zuge des Besuchs eines Spiels oder einer Veranstaltung erhoben werden, für Informationen über Produkte oder Dienstleistungen der RasenBallSport Leipzig GmbH und auch für Werbung von Sponsoren und Partner der RasenBallSport Leipzig GmbH in angemessenem Umfang genutzt werden können. Zu diesem Zweck kann der Käufer über die erhobenen Daten kontaktiert werden. Diese Einwilligungserklärung kann der Käufer jederzeit ohne Angabe von Gründen postalisch ändern oder widerrufen.

17. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen oder sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ticketverkauf können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an RB Leipzig gerichtet werden: RasenBallSport Leipzig GmbH Am Neumarkt 29 - 33, 04109 Leipzig. Service- Team: 0341/12479777 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der DTAG; Mobilfunk max. 42 Cent/Min.)

E-Mail: ticketing.rbleipzig@redbulls.com // RBL – Online – Shop www.dierotenbullen.com

18. Haftung

Der Aufenthalt an und in den Stadien erfolgt auf eigene Gefahr. RB Leipzig, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragsypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Erwerber regelmäßig vertraut. Die vorstehende Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungsbestände.

19. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

19.2 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Erfüllungsort Leipzig.

19.3 Ist der Erwerber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Leipzig. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Leipzig vereinbart.

20. Ergänzungen und Änderungen

RB Leipzig ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung berechtigt, diese ATGB und/oder die jeweilige Preisliste mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich oder per Email Widerspruch seitens des Kunden erhoben wird, vorausgesetzt RB Leipzig hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen. Der Widerspruch ist zu richten an die unter Ziffer 14 genannten Kontaktadressen.

21. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand: Juni 2016